



SATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE DER STADT ZWINGENBERG (OBDACHLOSENUNTERKUNFTSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Zwingenberg Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung dieser Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist,

wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen auf Grundlage eines Verwaltungsakts (Einweisungsverfügung) in einer Obdachlosenunterkunft unter. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung oder durch Widerruf.
- (3) Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Obdachlosenbehörde vorher anzeigen. Wird die Unterkunft länger als sieben Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von vier Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.
- (4) Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
- (5) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft am Ende des Benutzungsverhältnisses unverzüglich mit allen ihm überlassenen Schlüsseln vollständig geräumt und sauber herauszugeben. Die Herausgabe kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt, Gegenstände fest mit den Räumen zu verbinden.
- (3) Sofern bauliche oder sonstige Veränderungen der Räume vorgenommen werden, kann die Obdachlosenbehörde diese auf Kosten der in diese Räume eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,
 1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der Obdachlosenbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle

anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen sind von der eingewiesenen Person zu tragen.

2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Obdachlosenbehörde herauszugeben,
3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
5. sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
6. alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

(2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,

1. ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
2. die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Obdachlosenbehörde bauliche Veränderungen einschließlich Installationen vorzunehmen sowie Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
4. in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
5. in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen.
6. Besuche außerhalb der Besuchszeiten von 08.00 bis 22.00 Uhr täglich zu empfangen,
7. in der Unterkunft Tiere zu halten,
8. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
9. Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Obdachlosenbehörde aufzustellen,
10. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen.

(3) Bei angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde beschlagnahmten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für deren Nutzung maßgeblichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der Obdachlosenbehörde zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen sowie bei Gefahr im Verzug jederzeit ohne Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 9

Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 10 Hausordnung

Der Magistrat wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften Hausordnungen zu erlassen, die die Einzelheiten der Benutzung regeln.

§ 11 Haftung

Eingewiesene Personen haften für sämtliche von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann auf Grundlage des § 5 Absatz 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben, mit denen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden sollen.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurde. Mehrere Personen, die in dieselbe Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und monatlich erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet am Tag ihrer vollständigen Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe an die Obdachlosenbehörde.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede eingewiesene Person und pro Tag 6,00 Euro.
- (6) Bei Wiedereinweisung in einer bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v. H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.
- (7) Bei Einweisung in eine andere Unterkunft sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Zwingenberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (8) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder eine nur teilweise ausgeübte Benutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 11.02.2019

Dr. Habich
Bürgermeister